

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 46 (1973)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Zwei-Tage-Marsch in Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verurteilten beziehen weder Sold noch Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung. Dagegen erhalten sie bei guter Führung und Arbeitsleistung im Militärstrafdetachement eine vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzte Tagesentschädigung.

Der Vorzug des militärischen Strafvollzugs kann widerrufen werden, wenn sich ein Verurteilter durch seine schlechte Führung als dessen unwürdig erweist. In diesem Fall, insbesondere wenn er mit fortgesetzter Widersetzlichkeit den militärischen Strafvollzug erheblich erschwert, wird der Betreffende vom Obergericht in den normalen, d. h. den bürgerlichen Strafvollzug versetzt. Dasselbe gilt beim Eintritt von Dienstuntauglichkeit oder bei Dienstverweigerung des Verurteilten sowie in den Fällen neuer Verurteilung des Bestraften.

VII.

Mit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzes im Jahre 1942 wurde in unserem Land die *Todesstrafe* abgeschafft. Sie ist nur noch in Art. 27 des MStG aufgeführt, unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass diese schwerste Strafe nur in Kriegszeiten angewendet werde. Dabei gilt als «Kriegszeit» nicht nur der Fall, in welchem sich die Schweiz aktiv im Krieg befindet; der Zustand der «unmittelbar drohenden Kriegsgefahr» gilt als der eigentlichen «Kriegszeit» gleichwertig, so dass der Bundesrat schon in dieser Lage die Todesstrafe in Kraft setzen kann (Art. 5, Abs. 1, MStG).

Bekanntlich sah sich der Bundesrat im Krieg 1939/45 gezwungen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Gestützt auf seine Kriegsvollmachten (nicht auf Art. 5, MStG, um sich — im Mai 1940 — nicht dem Vorwurf auszusetzen, er überschätze «die unmittelbar drohende Kriegsgefahr»!) hat der Bundesrat mit einer Verordnung vom 28. Mai 1940 für die Straftatbestände der Verletzung militärischer Geheimnisse und militärischer Landesverrat (MStG, Art. 86 und 87) die Todesstrafe angedroht. Insgesamt mussten im Zweiten Weltkrieg von schweizerischen Militärgerichten 33 Todesurteile verhängt werden; davon wurden 17 vollstreckt.

Die Todesstrafe gemäss Art. 27 MStG wird durch Erschiessen vollstreckt, wozu ein Detachement Gewehrtragender kommandiert wird. Sie wird nach dem Befehl des Kommandanten derjenigen Einheit (in der Praxis des Regiments) vollzogen, welcher der Verurteilte angehört hat; die leitende Idee dieser alten Bestimmung liegt darin, dass die Tätigkeit der Truppe weniger in einer Hinrichtung, als in der Erfüllung der Soldatenpflicht der Vernichtung eines Feindes liegt (MStG, Art. 210). Die Einzelheiten des nicht öffentlichen Vollzugs der Erschiessung sind in einer geheimen Verordnung des Bundesrates vom 9. Juli 1940 geregelt.

Kurz

Zwei-Tage-Marsch in Bern

Für den 14. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch, der am 19. und 20. Mai in Bern stattfindet, rechnen Optimisten erneut mit einem Teilnehmerrekord (im vergangenen Jahr beteiligten sich erstmals über 10 000 Marschfreudige aus 13 Ländern an der originellen Grossveranstaltung).

Die feierliche Eröffnung des 14. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsches findet am Freitag, 18. Mai um 20.30 Uhr im Berner Eisstadion Allmend statt. Zu den Klängen der verschiedenen Landeshymnen werden die Fahnen der teilnehmenden Nationen ins Eisstadion einziehen, und Stadtpräsident Dr. R. Tschäppät wird den Marsch offiziell eröffnen. Die Eröffnungsfeier wird umrahmt von Darbietungen des Armeespiels, des Spiels der Infanterierekrutenschule 3, der Musikgesellschaft Köniz sowie der «Majorettes de Bienne».

Schauplatz des grossen Einmarsches der Marschgruppen vom Sonntag, 20. Mai ab 12 Uhr ist sodann auch in diesem Jahr die Mingerstrasse am Guisanplatz. Vier Musikkorps werden für ununterbrochene musikalische Begrüssung der tüchtigen Marschierer sorgen. Zu beiden Veranstaltungen ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.